

Per E-Mail  
An die Mitglieder der RK-N

Bern, 14. Januar 2025

## **Sitzung der RK-N vom 16./17. Januar 2025: Vorlage zur Verstärkung des Schweizer Anti-Geldwäschereidispositivs<sup>1</sup>**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der RK-N,

anlässlich Ihrer Sitzung am 16./17. Januar 2025 betreffend die Verstärkung des Schweizer Anti-Geldwäschereidispositivs (Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, TJPG) möchten wir auf die dringende Notwendigkeit hinweisen, das Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv zu stärken. Das Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv weist weiterhin erhebliche Lücken auf und erfüllt in zentralen Bereichen die internationalen Mindeststandards zur Geldwäschereibekämpfung nicht.

Die FATF hat kürzlich die Anforderungen an die Transparenz über wirtschaftlich Berechtigter an juristischen Personen und Trusts verschärft. Die aktuelle Schweizer Regelung genügt diesen Anforderungen nicht mehr. Transparency International Schweiz begrüsst daher grundsätzlich die Vorlage des Bundesrates hinsichtlich des vorgesehenen **Registers der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen**, welches wesentlich zu einer verbesserten Prävention und Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei beitragen wird.

Die Vorlage geht aber in wesentlichen Punkten nicht weit genug. Auch die durch den Ständerat entschiedenen Anpassungen schwächen das Dispositiv weiter massgeblich. Um die Integrität des Schweizer Finanzplatzes zu schützen, müssen folgende Punkte zwingend verbessert werden:

- **Die vom Ständerat vorgeschlagene Richtigkeitsvermutung gefährdet die zugrundeliegende Funktion und Wirksamkeit des Schweizer Transparenzregisters und könnte die Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz massiv schwächen.** Gemäss aktueller Gesetzeslage sowie dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind Finanzintermediäre verpflichtet, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen sorgfältiger abzuklären, als dies für das geplante Register notwendig wäre. Würde es genügen, sich ausschliesslich auf die Angaben im Register zu stützen, würde dies die Qualität der Sorgfaltspflichten erheblich beeinträchtigen. Angesichts der Ressourcen und Informationen, die für eine Überprüfung der Daten erforderlich sind, scheint es kaum vorstellbar, dass eine Behörde die Richtigkeit aller Daten im Transparenzregister sicherstellen kann.<sup>2</sup> Es wäre daher sehr problematisch, wenn sich die Finanzintermediäre und die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Register verlassen würden, dessen Richtigkeit nicht gewährleistet werden kann.
- Um Gesetzesumgehungen zu verhindern, müssen die wirtschaftlich Berechtigten aller juristischen Personen des Schweizer Privatrechts im Transparenzregister erfasst werden. Mit dem Entscheid des Stän-

---

<sup>1</sup> Aus Transparenzgründen und im Sinne einer offenen, legitimen Lobbying-Tätigkeit veröffentlicht Transparency Schweiz dieses Dokument nach erfolgter Kommissionsdiskussion auf [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch).

<sup>2</sup> Katrin Keller-Suter betonte diesen Punkt während der letzten Debatte im Ständerat: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Winter-session - Geschäft 24.046, S. 23.

derates, **Stiftungen und Vereine** vom Geltungsbereich des Transparenzregistergesetzes auszunehmen, entsteht eine wesentliche Lücke. Stiftungen und Vereine sind juristische Personen und können als solche wirtschaftlichen Vermögenswerte erwerben, in eigenem Namen Verträge mit Dritten abschliessen, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder ein Unternehmen betreiben. Die Schweizer Vereine und Stiftungen verwalten überdies grosse Vermögenswerte (auch aus dem Ausland). Das Vermögen der gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz liegt bei rund 100 Milliarden Franken.<sup>3</sup> Stiftungen können dazu verwendet werden, unrechtmässig erworbene Vermögenswerte oder Vermögenswerte für illegale Zwecke zu übertragen oder die tatsächlich begünstigte Person einer Transaktion zu verschleiern. In solchen Fällen ist es für die Behörden schwierig, die Person zu identifizieren, die den Verein oder die Stiftung kontrolliert.<sup>4</sup> Daher ist es wichtig, dass Stiftungen und Vereine, die ein Geldwäscherisiko darstellen, der Eintragungspflicht in das Transparenzregister unterliegen.<sup>5</sup> Der Vorschlag des Bundesrates, grosse Stiftungen und Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, zu erfassen, erscheint angemessen und entspricht der FATF-Empfehlung 24.

- Nicht nur die wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen, sondern auch jene von **Trusts** sollen in das Register eingetragen werden. Trusts haben in zahlreichen internationalen Korruptionsfällen eine zentrale Rolle gespielt<sup>6</sup>, und gelten in der Fachwelt als stark risikobehaftet für die Geldwäscherei sowie für Sanktionsumgehungen.<sup>7</sup> Es ist ungenügend, wenn die Trustees die entsprechenden Angaben lediglich bei sich aufbewahren müssen.
- Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person ist im Entwurf des TJPG zu eng gefasst. Diese sollte derjenigen des Geldwäschereigesetzes angeglichen werden, welches zwischen operativen Gesellschaften und **Sitzgesellschaften** unterscheidet. Gerade von Sitzgesellschaften gehen in der Schweiz die grössten Risiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aus.<sup>8</sup> Ohne die Angleichung an das Geldwäschereigesetz in Bezug auf Sitzgesellschaften würden dem Register wichtige Angaben zu den wahren wirtschaftlichen Berechtigten von Sitzgesellschaften fehlen.
- Die Transparenz gewisser **Treuhandverhältnisse** ist auch für die Bekämpfung der Geldwäscherei von grosser Bedeutung. Solche Vereinbarungen können die tatsächliche Kontroll- und Eigentumsstruktur verschleiern, wenn die wirtschaftlich Berechtigten ihre Identität oder ihre Rolle innerhalb der Struktur nicht offenlegen wollen. Für die Erfüllung des Gesetzeszweckes, die für eine wirksame Geldwäschereibekämpfung erforderliche Transparenz zu schaffen, ist es daher unerlässlich, dass auch «nominee directors» und «nominee shareholders», die ihre treuhänderische Tätigkeit in der Eigenschaft als Finanzintermediär, Anwältin oder Anwalt oder Beraterin oder Berater ausüben, zur Meldung des Treugebers verpflichtet werden. Die Transparenzanforderungen sollen verhindern, dass solche Treuhandvereinbarungen missbraucht werden und Kriminelle sich hinter Personen verstecken können, die in ihrem Namen handeln.<sup>9</sup> Damit soll auch hier eine Lücke im Anti-Geldwäschereidispositiv geschlossen werden, indem die neue FATF-Empfehlung 24 umgesetzt wird.

---

<sup>3</sup> PwC Schweiz/SwissFoundations, Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft. Eine empirische Untersuchung über volkswirtschaftliche Kosten und Nutzen gemeinnütziger Förderstiftungen in der Schweiz, 2019

<sup>4</sup> Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, Mai 2024, S. 80.

<sup>5</sup> Es ist der Fall in anderen Ländern wie Deutschland, Österreich und Liechtenstein. Siehe Transparency Schweiz, (In)transparente Geschäfte, 2023.

<sup>6</sup> Siehe z.B. The World Bank, The Puppet Masters: How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About It, 2011.

<sup>7</sup> Siehe Transparency International, Trust Issues: 9 Fixes to the Global Standard on Beneficial Ownership Transparency, 2022; Open Ownership, Beneficial ownership transparency of trusts, 2021; Knobel, Andres, Trusts: Weapons of Mass Injustice?, 2017.

<sup>8</sup> Siehe Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung KGGT, National Risk Assessment (NRA): Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen, 2017.

<sup>9</sup> Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, Mai 2024, S.66.

- Der **Zugang zum Register der wirtschaftlich Berechtigten** sollte nicht auf Behörden und Finanzintermediäre beschränkt sein. Wie in zahlreichen anderen Ländern sollten auch andere Personen und Organisationen mit berechtigtem Interesse, wie insbesondere Medienschaffende und Nichtregierungsorganisationen, Zugang zum Register erhalten. Sie leisten erfahrungsgemäss einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Prävention von Korruptions- und Geldwäschereifällen. Um ihre eigene Korruptions- und Geldwäschereiprävention verbessern zu können, sollten auch Unternehmen (für Integritätsprüfungen ihrer Geschäftspartner) auf das Register zugreifen können.

**Wir beantragen hiermit, die Vorlage des Bundesrates zu unterstützen und die oben genannten Punkte zu berücksichtigen.**

Für die Einzelheiten verweisen wir Sie gerne auf unsere [Vernehmlassungsstellungnahme](#) sowie auf unseren [Brief](#) an die RK-S vom Juni 2024. Ferner haben wir 2023 einen Bericht zum Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen veröffentlicht, in dem wir die Mängel der entsprechenden derzeitigen Schweizer Regelung beleuchten und die wesentlichen Anforderungen skizzieren, die ein zentrales behördliches Register erfüllen sollte, damit es effektiv zur Geldwäschereibekämpfung beiträgt. Sie finden den Bericht [hier](#).

Bei Fragen und für zusätzliche Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Katja Gloor  
Geschäftsführerin Transparency International Schweiz (ad interim)